



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien,
Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 601.130/2-V/A/5/01

An das
Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Stubenring 1
A-1010 Wien

Ihre GZ/vom
21.460/0-VIII/A/4/01
1. März 2001

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rezeptpflichtgesetz geändert wird;
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Allgemeines in legistischer Hinsicht:

Legistische Richtlinien:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere der Text der Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „LRL …“) und des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“) zugänglich sind.

II. Zum Entwurf im Einzelnen:

Zum Einleitungssatz:

Im Einleitungssatz sollte es „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz...“ lauten.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 5):

In Abs. 5 sollte es statt „dieses Bundesgesetzes“ besser „des Bundesgesetzes“ lauten, da „dieses Bundesgesetz“ (§ 8 Abs. 5 wird ja in die Stammfassung eingefügt) das

Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972, und nicht die gegenständliche Novelle ist. In der Folge könnte nach dem Wort „Kundmachung“ die Wortfolge „des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../2001“ entfallen.

Zu den Erläuterungen:

Diese wären in einen „Allgemeinen Teil“ und in einen „Besonderen Teil“ zu untergliedern. Im Allgemeinen Teil wäre die Kompetenzgrundlage anzugeben. Weiters wäre den Erläuterungen eine Textgegenüberstellung anzuschließen.

II. Anmerkung zum Versendungsschreiben:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist außerdem auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 – betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates – hin. In diesem Rundschreiben werden die aussendenden Stellen ersucht, – unabhängig davon, ob das aussendende Bundesministerium selbst die begutachtenden Stellen einlädt, ihm gegenüber die Stellungnahmen in elektronischer Form abzugeben – in jedes Aussendungsrundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

26. April 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien,
Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 601.130/2-V/A/5/01

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Rezeptpflichtgesetz geändert wird;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

26. April 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: